

35420, III, Cg

8^o, C^{er}

Statuten

für den

Officiers-Fond

des k. u. k. Infanterie-Regiments

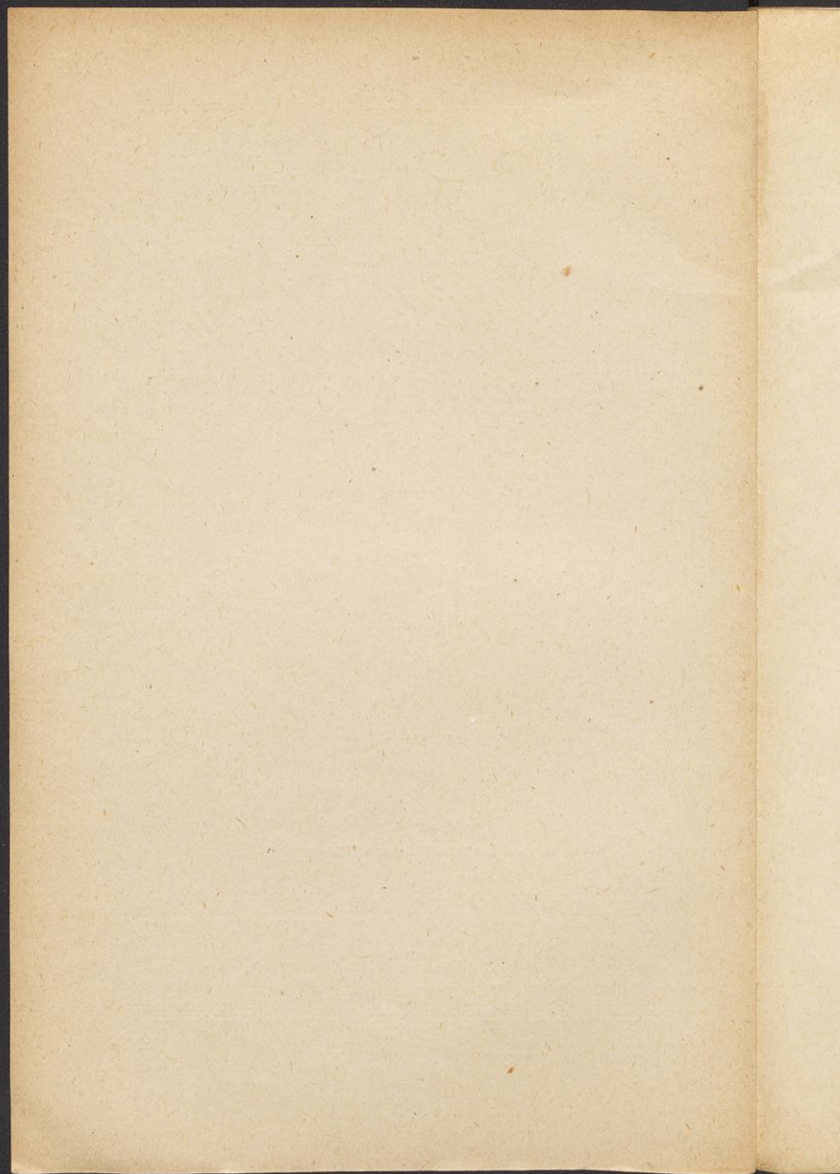
Leopold II., König der Belgier,

Nr. 27.



Laibach 1896.

Buchdruckerei Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.



Statuten

für den

Officiers - Fond

des k. u. k. Infanterie-Regiments

Leopold II., König der Belgier,

Nr. 27.



Laibach 1896.

Buchdruckerei Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

03005561A

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
§ 1. Zweck des Fonds	5
§ 2. Eigenthumsrecht. Mitglieder, deren Rechte	5
§ 3. Bildung des Fonds	6
§ 4. Bargeld des Fonds. Anlage des Fonds in Wertpapieren	7
§ 5. Höhe des Fonds	7
§ 6. Die Officiersfonds-Commission	8
§ 7. Pflichten der Commission	9
§ 8. Obliegenheiten des Präses	11
§ 9. Pflichten des Verwalters	11
§ 10. Obliegenheiten des Controlors	13
§ 11. Verfahren für den Fall, als durch ein dem Fonds gehöriges Los ein Gewinn erzielt werden sollte	13
§ 12. Verfahren bei Ausscheidung oder Trennung ganzer Abtheilungen aus dem Verbands des Regiments	13
§ 13. Vorgang bei Auflösung des Fonds	14
§ 14. Vorgang bei einem Wechsel in der Verwaltung	15
§ 15. Aenderung dieser Statuten	15
§ 16. Oberste Controle über die Commission	15
§ 17. Vorgang bei einer Mobilisierung	15

§ 1. Zweck des Fonds.

Der Officiersfond ist bestimmt:

1.) allgemeine, das gesammte Officiers-Corps betreffende und zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke oder zur Repräsentation des Regiments nothwendig werdende Auslagen entweder ganz oder auch nur theilweise zu decken, oder die zur Erreichung der erwähnten Zwecke momentan erforderlichen Geldmittel dem Officiers-Corps gegen Rückzahlung vorzustrecken.

Dieses Vorstrecken gegen Rückzahlung für erwähnte Zwecke kann jedoch niemals an einzelne Personen erfolgen.

Procente sind bei der Rückzahlung keine einzuheben;

2.) die zur flaglosen Erhaltung der Regimentsmusik erforderlichen Geldmittel dann beizusteuern, wenn der Musikfond für diesen Zweck nicht ausreichen sollte;

3.) die zur geordneten Führung des ganzen Fonds unbedingt nothwendigen Auslagen zu bestreiten.

§ 2. Eigenthumsrecht. Mitglieder, deren Rechte.

1.) Der Officiersfond ist und bleibt für immer das rechtmäßige und unbeschränkte Eigenthum der eine juristische Person bildenden Mitglieder, d. i. des gesammten Officiers-Corps des Regiments.

2.) Zum Officiers-Corps im vorstehenden Sinne gehören alle activen Berufsofficiere des Soldatenstandes des Regiments (inclusive Aerzte, Auditore und Rechnungsführer); jeder dieser Officiere ist verpflichtet, Mitglied zu sein und die nach Punkt 6 festgesetzten Beiträge zugunsten des Officiersfonds zu leisten; doch wird ausdrücklich betont, daß einzelne der vorbezeichneten Miteigenthümer nicht berechtigt sein sollen, für ihre Person an diesen Fond irgend welche, selbst auch nur vorübergehende Ansprüche zu stellen.

Außerhalb des Regiments dauernd abcommandierte (Ausnahmen siehe Beiblatt Nr. 9 ex 1895), dann mit Wartegebür oder gegen Carenz aller Gebüren beurlaubte, überhaupt alle nur in der Evidenz des Regiments befindliche Officiere sind unter der eben ausgesprochenen Beschränkung dann Mitglieder, recte Miteigenthümer des Fonds, wenn sie beim Eintritte in die erwähnten Standesverhältnisse erklären, den festgesetzten Beitrag auch fernerhin zu leisten und mit Erlag desselben nicht unmotivierterweise über 14 Tage im Rückstande bleiben. Bei unbegründeter Verzögerung in der Leistung der Fondsbeiträge erlischt die Mitgliedschaft nach zwei Monaten von selbst, ohne daß hiegegen ein Recurs besteht (§ 11, Punkt 2).

3.) Jedem Mitgliede wird vierteljährig die Bilanz, mit Jahreschluss die Jahresrechnung ad circulantum zugestellt (§ 9, Punkt 2 c).

4.) Jedem Mitgliede steht es frei, in Fällen, in welchen demselben über das Gebaren mit dem Fonde oder bezüglich einzelner Ausgabsposten eine Aufklärung wünschenswert erscheint, um dieselbe bei der Fondsverwaltung schriftlich anzusuchen.

Dieser Weg ist auch einzuhalten, wenn ein Fondsmitglied sich veranlaßt fühlt, einen für den Fond wichtigen Antrag zu stellen.

5.) Mündliche oder schriftliche Interpellationen an den Fondsverwalter oder an einzelne Commissionsmitglieder sind nicht gestattet.

6.) Alljährlich Anfangs December ist durch Beschluß des Officiers-Corps mit einfacher Stimmenmehrheit die jeweilige Höhe des monatlichen Beitrags (§ 3, Punkt 1) für das folgende Jahr festzustellen.

Diese Beiträge dürfen jedoch den Betrag von 3 (sage drei) Kreuzern per Gage-Gulden nicht übersteigen.

§ 3. Bildung des Fonds.

Der Officiersfond wurde durch Gage-Abzüge der Officiere gegründet und wird weiter gebildet:

1.) aus den monatlichen Beiträgen des (im § 2 näher bezeichneten) Officiers-Corps. Diese Beiträge werden percentualiter nach dem Gage-Gulden mittelst Abzugs-Consignation eingehoben (§ 9, Punkt 2a);

2.) aus dem Zinsenertrage des jeweilig vorhandenen Stammcapitals;

3.) aus den von den Gewinsten der verlosbaren Papiere diesem Fonde zufallenden Beträgen.

§ 4. Bargeld des Fonds. Anlage des Fonds in Wertpapieren.

1.) Das in den Officiersfond fließende bare Geld übernimmt der Fondsverwalter und legt es vorläufig in die Postsparcassa ein.

2.) Größere im Fonde bleibende Beträge sind aus der Postsparcassa zu beheben und zur Anschaffung von verzinslichen österreichisch-ungarischen Staatsschuldverschreibungen, resp. Staatslofen, dann von pupillarfisheren Wertpapieren zu verwenden.

An Losen dürfen niemals über 40 % des in Papieren angelegten Fonds vorhanden sein, und dürfen nur solche Lose angekauft werden, welche vom Staate garantiert und mit Coupons versehen sind.

Im Falle die Nothwendigkeit eintreten sollte, dem Officiersfonde gehörige Wertpapiere zu veräußern, so ist vorerst auf die Rente zu greifen, und es können erst nach Verkauf sämtlicher Rente die Staatslose und sonst verlozbare, pupillarfishere Wertpapiere zum Verkaufe gelangen.

Mit der Serie bereits gezogene Lose sind vom Verkaufe ausgeschlossen; rücksichtlich der übrigen hat das Los zu entscheiden.

Sämtliche Wertpapiere sind in der im Regiments-Cassalocale aufbewahrten Officiersfonds-Cassa einzulegen, falls nicht alle Wertpapiere in der Postsparcassa oder in sonst einer Bank deponiert sein sollten.

Die Coupons sind gleich nach dem Fälligwerden durch den Fondsverwalter in Gegenwart des Präses abzuschneiden, in Bargeld umzuwechseln und nach Punkt 1 in Empfang zu stellen.

3.) Bei der börsemäßigen Anschaffung und Veräußerung sowie bei der Umwechslung der Wertpapiere haben der Fondsverwalter und der Controlor zu intervenieren und sind hiefür solidarisch haftbar.

§ 5. Höhe des Fonds.

Der Officiersfond soll in österr.-ung. verzinslichen Staatslofen und Staatsschuldverschreibungen successive bis zum Nennwerte von 50.000 Gulden = 100.000 Kronen ö. W. gebracht werden.

Sobald der Fond die Hälfte dieser Höhe erreicht hat, ist der monatliche Beitrag für den Fond entsprechend herabzusetzen; bei weiterem Anwachsen des Fonds ist die gänzliche Einstellung der Rücklässe als wünschenswertes Ziel stets im Auge zu behalten; hierüber entscheidet das Officiers-Corps (§ 2, Punkt 6).

§ 6. Die Officiersfonds-Commission.

A. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit.

1.) Die Officiersfonds-Commission besteht aus:

- a) dem vom Regiments-Commando bestimmten Stabsofficier als Präses;
- b) zwei Hauptleuten, von denen einer als Fondsverwalter und einer als Controlor fungiert;
- c) zwei Subalternofficieren, darunter der jeweilige Regiments-Proviantofficier (als Commandant der Stabsabtheilung).

2.) Für jedes Mitglied müssen zwei Ersatzmänner (erster und zweiter Ersatzmann) gewählt werden.

3.) Zur Beschlussfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern und des Präses erforderlich.

4.) Die Beschlüsse der Commission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5.) Bei gleicher Anzahl von Stimmen zählt das Votum des Präses doppelt.

6.) Die Commissionsmitglieder und sämmtliche gewählten Ersatzmänner bilden die verstärkte Commission.

7.) Zur Beschlussfähigkeit der verstärkten Commission müssen mindestens sechs Mitglieder und der Präses anwesend sein.

8.) Bezüglich der Fassung von Beschlüssen der verstärkten Commission gelten die Punkte 3, 4 und 5.

B. Wahlmodus.

1.) Die Wahl dieser Commissionsmitglieder und der Ersatzmänner erfolgt jährlich mit Ende December durch Abgabe der Wahlzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

Das Officiers-Corps wählt:

- a) einen Hauptmann als Verwalter,
- b) einen Hauptmann als Controlor und
- c) einen Subalternofficier.

2.) Als Ersatzmänner (erster und zweiter Ersatzmann, § 6, Punkt 2) treten diejenigen in Function, welche die nächstmeisten Stimmen erhielten.

3.) Die zu wählenden Officiere müssen stets denjenigen Abtheilungen angehören, welche sich in der Regiments-Stabsstation befinden.

4.) Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Nur Commissions-Mitglieder — ausschließlich Ersatzmänner — sind nach wenigstens einjähriger Functionsdauer berechtigt, eine Wiederwahl für das nächstfolgende Jahr abzulehnen.

5.) Die Wahlzettel sind der Regimentsadjutantur einzusenden, welche sie dem Commissionspräsidenten zustellt.

6.) Wähler ist jedes Mitglied (§ 2, Punkt 2); gewählt kann je nach der Charge jeder Officier werden, ohne Unterschied auf die Standesgruppe.

C. Mandatsdauer, Stellvertretung.

Das Mandat des Präsidenten und der Mitglieder erlischt:

- a) beim Austritte aus dem Regimente,
- b) mit der Transferierung aus der Regiments-Stabsstation und
- c) nach einjähriger Functionsdauer.

Erkrankte, beurlaubte oder sonst für länger verhinderte Commissionsmitglieder sind für die Zeit, als sie nicht verfügbar sind, durch die nach dem Wahlergebnisse berufenen Ersatzmänner zu vertreten.

Nur für den Commandanten der Stabsabtheilung (§ 6, A, Punkt 1 c) hat auch dessen jeweiliger Vertreter als Ersatzmann einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe «gewählter» Ersatzmann ist oder nicht.

D. Die Functionierung.

1.) In der Commission fungieren:

- a) als Präsident der vom Regiments-Commando bestimmte Stabs-officier oder dessen Stellvertreter;
- b) als Fondsverwalter der vom Officiers-Corps hierzu gewählte Hauptmann; derselbe ist gleichzeitig Referent gegenüber der Commission;
- c) als Controllor der nach § 6, B, Punkt 1 b gewählte Hauptmann;
- d) als stimmberechtigte Mitglieder alle Commissionsmitglieder.

2.) Die Commission untersteht direct dem Regiments-Commandanten.

§ 7. Pflichten der Commission.

1.) Die Commission hat zur Erledigung der laufenden Geschäfte so oft als nöthig, unbedingt aber einmal, u. zw. gegen Ende jedes Monats, über Aufforderung des Präsidenten zusammenzutreten.

2.) Der Commission obliegt:

- a) die commissionelle Begutachtung jener Anträge, welche die Inanspruchnahme des Officiersfonds im Sinne des § 1, Punkt 1, bezwecken;
- b) die Anschaffung, Veräußerung oder Umwechslung der Wertpapiere des Officiersfonds;
- c) die Stellung von Anträgen auf nothwendige Aenderungen oder auf Neuverfassung dieser Statuten;
- d) die Prüfung und Begutachtung der vom Fondsverwalter (§ 9, Punkt 3) gestellten Anträge;
- e) die fallweise Prüfung der monatlichen Rechnungen des Officiersfonds; die Prüfung der vierteljährigen Bilanzen und der Jahres-Rechnung (§ 9, Punkt 2 c), welche an das Regiments-Commando behufs Circulation beim Officiers-Corps vorgelegt werden. Bei der fallweisen Revision der Rechnungsabschlüsse (§ 8, Punkt 1) haben die betreffenden Commissionsmitglieder alle Empfangs- und Ausgabsposten sowohl in Bezug auf deren Grundhälligkeit als auch auf deren Textierung zu prüfen, die Richtigkeit der eingestellten Beträge sowie die Richtigkeit des Abschlusses zu constatieren und endlich die Schlussrechnung zu unterfertigen.
- f) Wird die Einberufung einer Officiersversammlung (Anfangs December ad § 2, Punkt 6) von der Commission als nothwendig erkannt, so ist diese beim Regiments-Commando zu erbitten.

3.) Die in jeder Commissions-Sitzung verhandelten Gegenstände sind im Verhandlungs-Protokolle (§ 9, Punkt 2 f) vom Fondsverwalter kurz und deutlich zu verzeichnen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei wichtigen Angelegenheiten ist das Stimmenverhältnis einzusetzen, wenn nöthig, ist nominativ das Abstimmungsverhältnis zum Ausdrucke zu bringen. Welche Abstimmungsmodalität platzzugreifen hat, ob bloß durch Angabe der Pro- und Contrastimmen, oder ob namentliche Abstimmung vorzunehmen sei, entscheidet die Commission selbst.

Nach jeder Sitzung ist das Protokoll dem Regiments-Commando zur Bestätigung vorzulegen.

4.) Die «verstärkte» Commission amtiert gerade so wie die einfache. Deren Einberufung erfolgt nach § 8, Punkt 3.

§ 8. Obliegenheiten des Präses.

1.) Dem Präses der Commission obliegt die Sorge für allseitige Einhaltung der Statuten.

Er führt den Vorsitz sowohl in der einfachen als auch in der verstärkten Commission.

Der Präses veranlaßt die Einberufung der Commission und setzt die gefassten Beschlüsse in Vollzug.

Ihm steht das Recht zu, den Referenten zur Vorlage bestimmter Protokolle oder Journale an den Sitzungstagen anzuweisen.

Die Revision der Bücher des Fonds durch die ganze Commission (§ 7, Punkt 2 e) hat er nach eigenem Ermessen fallweise zu verfügen.

2.) Der Präses und der Verwalter des Officiersfonds bilden die Cassa-Commission.

Jedes dieser Mitglieder hat einen Schlüssel zur Cassa, in welcher die Gelder des Fonds aufbewahrt werden, in Verwahrung. Einen nothwendigen Cassagang ordnet der Präses an.

3.) Sobald der Präses mit einem Beschlusse der Commission nicht einverstanden ist oder es ihm sonst geboten erscheint, verfügt er die Einberufung der « verstärkten » Commission. Die Beschlussfassung u. geschieht, wie im § 7, Punkt 4, erwähnt.

§ 9. Pflichten des Verwalters.

1.) Der Verwalter hat die Verwaltung (siehe § 4) und Berechnung des Vermögens des Officiersfonds und die ganze damit verbundene Geschäftsführung zu besorgen; er bildet im Vereine mit dem Präses die Cassa-Commission.

2.) Der Verwalter ist verpflichtet:

- a) die monatlichen Gage-Rücklässe (§ 3, Punkt 1) der Mitglieder auf Grund eines vom Officiers-Uniformierungsverwalter ausgefertigten Verzeichnisses in Empfang zu stellen. Auswärtige Mitglieder erlegen ihre Beiträge mittelst Empfang-Erlagscheinen;
- b) das Cassa-Journal zu führen, monatlich abzuschließen und mit sämtlichen Rechnungsbeilagen dem Präses der Commission vorzulegen.

Die Auszahlung sämtlicher Rechnungen sowie etwaige Einlagen der Gelder erfolgen im Wege der Postparcassa (Checks, Empfang-Erlagscheine);

- c) eine Bilanz nach Ablauf eines jeden Quartals über die Geldbewegung innerhalb der letzten drei Monate unter Beilage des Ausweises (Punkt d) über den Stand an Wertpapieren mit ultimo des Quartals, unter Angabe des momentanen Courswertes der Papiere; mit Schluß jedes Jahres über die Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Officiersfonds eine summarische Rechnung in Form einer Abschrift des Cassa-Journals unter Beilage des obgenannten Ausweises zu verfassen und der Commission vorzulegen. (Im vierten Quartale entfällt infolge Vorlage der Jahresrechnung naturgemäß die Verfassung der Bilanz.)

Der Verwalter hat zu veranlassen, daß die Quartalsbilanz und die Jahresrechnung von Seite des Regiments-Commandos bei allen Mitgliedern in Circulation gesetzt werden. Sobald diese Abrechnungen an die Verwaltung zurückgelangt sind und wenn von Seite der Mitglieder (nach § 2, Punkt 4) nichts beanständet und keine Aufklärung verlangt wurde, sind sie bei den Documenten des Fonds aufzubewahren.

Im Falle Anstände erhoben wurden, sind dieselben durch die Commission vorher auszutragen;

- d) zur Führung eines stets in Evidenz zu haltenden Ausweises über die Wertpapiere des Fonds; dieser Ausweis hat die Serien- und Gewinnstnummern zu enthalten; ein gleichlautender Ausweis befindet sich stets in der Cassa;
- e) zur Führung des Cassastandes=Protokolls, welches gleichfalls in der Cassa erliegen muß;
- f) in das Verhandlungs=Protokoll (§ 7, Punkt 3) die Verhandlungen einzutragen.

3.) Der Verwalter kann der Commission fallweise Anträge stellen:

- a) zur Anschaffung, Veräußerung oder Umwechslung der Wertpapiere des Officiersfonds;
- b) zur allenfalls erforderlichen Aenderung, Ergänzung oder Neuverfassung dieser Statuten;
- c) zur Einberufung der verstärkten Commission;
- d) zur Einberufung von Officiersversammlungen (eine unbedingt Anfangs December, ad § 2, Punkt 6);
- e) zur Ausschreibung der Wahlen (ad § 6, B).

4.) Im Frieden sind alle den Officiersfond betreffenden Actenstücke bei dem Fondsverwalter aufzubewahren. (Im Mobilisierungsfalle siehe § 17.)

§ 10. Obliegenheiten des Controlors.

1.) Dem Controlor obliegt die monatliche Einsichtnahme in die Gebarung des Verwalters; er überzeugt sich von der statutenmäßigen Verwendung der Gelder, der richtigen Eintragung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben in den Protokollen und bestätigt dies in denselben; etwaige Anstände sind dem Präses zur Kenntniss zu bringen.

2.) Der Controlor hat die Scontrirung der Cassa in Gegenwart des Präses, des Verwalters und eines Mitgliedes der Commission, welches vom Präses bestimmt wird, alle Vierteljahre vorzunehmen und den Befund in dem Cassastandes-Protokolle ersichtlich zu machen.

§ 11. Verfahren für den Fall, als durch ein dem Fonde gehöriges Los ein Gewinn erzielt werden sollte.

1.) Bis zur Erzielung der Maximalfondshöhe (§ 5) werden alle Gewinne dem Officiersfond einverleibt. Stets ist, wenn überhaupt erhältlich und der Preis der Nachschaffung den Fondsverhältnissen angemessen ist, ein gleiches Los wie das gezogene für den Fond anzukaufen.

2.) Hat der Fond die Maximalhöhe erreicht, so ist jeder Gewinn — nach bewirkter Zahlung der Gewinnsteuer und nach Beschaffung des Ersatzloses — auf sämtliche Officiere des Regiments, welche Fondsmitglieder und mit ihren Mitgliederbeiträgen nicht im Rückstande sind, zu ganz gleichen Theilen aufzuthemen.

Eine Bargeldauszahlung hat jedoch an die betreffenden Mitglieder erst dann zu erfolgen, wenn nach Begleichung der Schuldbeträge in der Officiers-Uniformierung, im Deverseefonde und sonstigen Regimentsfonds noch ein freier Rest verbleibt.

§ 12. Verfahren bei Ausscheidung oder Trennung ganzer Abtheilungen aus dem Verbande des Regiments.

Wenn ein oder mehrere Bataillone aus dem Verbande des Regiments behufs Formation eines oder mehrerer neuer Regimenter ausgeschieden und sammt den zu dem ausscheidenden Bataillone, beziehungsweise zu den ausscheidenden Bataillonen, gehörigen Officieren an das oder die neuen Regimenter abgegeben werden, so ist das Officiersfonds-

Capital, welches an dem zur Durchführung der Transferierung hohen Orts bestimmten Tage vorhanden ist, in so viele Theile zu theilen, als das Regiment unmittelbar vor der Transferierung Bataillone hatte.

Jedes der scheidenden Bataillone hat sodann den entsprechenden Theil, jedoch nur in Staatsschuldverschreibungen (welche in erster Linie zu veräußern sind), zu erhalten.

Bei Ausscheidung kleinerer Abtheilungen als «eines» Bataillons, sowie wenn nur Mannschaft abgegeben werden sollte, besteht kein Anspruch auf Theilung des Fonds, dagegen tritt die Theilung, wie vorerwähnt, ein, wenn das Officiers-Corps nur eines oder mehrerer Bataillone gemeinschaftlich (wenngleich ohne Mannschaft) behufs Formation neuer Truppenkörper aus dem Regimente scheidet.

§ 13. Vorgang bei Auflösung des Fonds.

Bei beschlossener Auflösung des Fonds ist nach Veräußerung des gesammten, dem Officiersfonde gehörigen Eigenthums der Officiersfond so zu vertheilen, daß jeder Miteigenthümer des Fonds, welcher an dem für die Auflösung festgesetzten Tage noch zum Stande des Regiments gehörte und mit seinen Beiträgen zu dem Officiersfonde nicht unmotivierterweise im Rückstande war (§ 2, Punkt 2), die mit Rücksicht auf seine als Officier hinterlegte Gesamtdienstzeit entfallende Quote ausbezahlt bekomme.

Die Berechnung der Quoten hat folgendermaßen zu geschehen: Es werden die als Officier hinterlegten effectiven Gesamtdienstjahre (ohne Doppelzählung von Kriegsjahren) sämmtlicher an der Theilung anspruchsberechtigter Officiere summiert.

Vollendete fünf Monate Dienstzeit sind als ein halbes, vollendete zehn Monate Dienstzeit als ein ganzes Dienstjahr zu berechnen. Die Dienstzeit unter fünf Monaten wird gar nicht, jene von sechs bis zum unvollendeten zehnten Monate wird als ein halbes Dienstjahr berechnet.

Durch die hieraus resultierende Summe wird die zu vertheilende Biffer des Officiersfonds dividiert.

Der sich ergebende Quotient repräsentiert den für «ein» Dienstjahr entfallenden Geldbetrag. Hiernach ist die der Dienstzeit des Einzelnen entsprechende Quote zu berechnen und auszubezahlen; letzteres analog dem § 11, Punkt 2.

§ 14. Vorgang bei einem Wechsel in der Verwaltung.

a) Wechsel der ganzen Commission.

Bei einem Wechsel der Commission ist die Geldrechnung abzuschließen, von der alten Commission zu revidieren, die ausgewiesenen Reste zu scontrieren, an die neue Commission zu übergeben und von derselben in der Geldrechnung, die Uebernahme durch Namensunterschrift zu bestätigen.

b) Bei einem Wechsel des Präses oder des Verwalters ist analog vorzugehen.

Ueber jede Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme, ist an das Regiments-Commando eine von allen Betheiligten unterzeichnete Anzeige zu erstatten.

§ 15. Aenderung dieser Statuten.

Nur auf Grund eines mit wenigstens zwei Drittel Stimmenmehrheit des gesammten Officiers-Corps gefassten und vom Regiments-Commandanten bestätigten Beschlusses darf eine Aenderung dieser Statuten vorgenommen werden; doch steht es jedem Miteigenthümer des Fonds frei, eine Aenderung oder Ergänzung dieser Statuten beim Regiments-Commando zu beantragen, welchem allein hierüber nach Anhörung der Officiersfonds-Commission die Entscheidung, eventuell die Einholung der Willensmeinung des Officiers-Corps zusteht.

§ 16. Oberste Controle über die Commission.

Die oberste Controle über die Commission übt der Regiments-Commandant, welcher befugt ist, jederzeit Einsicht in die Protokolle zu nehmen oder eine Scontrierung der Cassa vorzunehmen.

Dem Regiments-Commando steht das Recht zu, jeden Beschlus der Commission aufzuheben und an die Officiersversammlung zu appellieren.

§ 17. Vorgang bei einer Mobilisirung.

Im Kriegsfall ist der aus Wertpapieren bestehende Theil des Officiersfonds — falls es noch nicht geschehen sein sollte — gesichert zu deponieren und der bezügliche Depotschein (Rentenbüchel) in der Ergänzungsbezirksstation gesichert zu hinterlegen.

Die Verwaltung des Fonds hat durch eine bei den Ersatzabtheilungen gemeinsam mit dem Ergänzungsbezirks-Commando aufzustellende und in sinngemäßer Weise wie für den Frieden bestimmte und fungierende Commission zu geschehen.

Sämmtliche Protokolle sind behufs correcter Fortführung derselben sammt den nothwendigen Actenstücken von der Regiments-Stabsstation an die neu zu formierende Commission abzusenden.

Alle übrigen nicht nothwendigen Acten sind gleichzeitig mit den nicht in das Feld mitzunehmenden Dienststücken der Regimentsadjutantur in das Regimentsarchiv zu hinterlegen.

Laibach im Juli 1896.

Victor Edler von Nitsche m. p.,

Oberst und Regiments-Commandant.

3=
f=
te

en
on

en
ur

